

Engagement in Vereinen

Nie ohne Versicherungsschutz

Foto: ©lightpoet/fotolia.com



Auch wenn die Mehrheit das Vereinswesen kritisch sieht, bedarf es für viele Hobbys doch eines organisatorischen Rahmens. Die Haftungsnormen sind streng. Das Risiko von Haftungsansprüchen ist sowohl für die Vereine als auch die darin tätigen Personen hoch.



DER EXPERTE
Michael Salzburg

ist geschäftsführender Gesellschafter der Maklerfirma Friedels Fairsicherungsbüro Langer & Salzburg GmbH, Berlin. Zuvor war er tätig für die Victoria und die Albingia VAG, zuletzt als Abteilungsleiter für das Privatkundengeschäft. Salzburg ist Mitglied im Arbeitskreis Beratungsprozesse und im Berliner Arbeitskreis Maklerprozesse.

53 Prozent der Deutschen wollen sich einer Umfrage der Yougov Deutschland AG zufolge nicht dauerhaft an eine Gruppe binden. 40 Prozent der Befragten sind danach Vereinsmitglieder – anders wären viele Hobbys auch kaum darstellbar. So gibt es knapp 600.000 Vereine in Deutschland, davon 200.000 im Bereich Freizeit; 100.000 kümmern sich um soziale Aufgaben und 90.000 sind Sportvereine.

Neben nicht rechtsfähigen Vereinen, die im Grunde wie eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu betrachten sind, gibt es den rechtsfähigen Verein, fast immer als „e. V.“. Der eingetragene Verein ist eine juristische Person wie eine GmbH und versicherungstechnisch sehr ähnlich zu behandeln. Besonderheiten gibt es allerdings im Haftungsbereich.

Haftung auch für Organe

Zunächst einmal haftet der Verein wie jede Unternehmung natürlich für Schäden, die aus seinen Aktivitäten (z. B. herumfliegende Golfbälle) oder seinem Eigentum (z. B. Grundstücke oder Kfz) herrühren oder die seine Angestellten bei Verrichtung ihrer Aufgaben verursachen.

Der Verein haftet außerdem für das Handeln (oder Unterlassen) seiner Organe. Die Organe des Vereins sind seine „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“. Das können der Gesamtvorstand, nur bestimmte Vorstandsmitglieder oder in der Satzung vorgesehene „besondere Vertreter“ des Vereins sein, z. B. ein Geschäftsführer. Sofern das Organ bei der Erfüllung seiner Aufgaben einen Dritten schädigt, haftet der Verein dafür gesamtschuldnerisch mit den Organmitgliedern. Dies gilt sowohl für deliktische Ansprüche,

als auch für Schäden infolge der Verletzung von Sorgfaltspflichten. Klassische Beispiele sind die Schädigung von Gläubigern durch Insolvenzverschleppung, die Schädigung des Fiskus durch Ausstellen unzutreffender Spendenbescheinigungen oder die Schädigung von Dritten durch Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften.

Auch wenn einfache Mitglieder im Rahmen ihrer Pflichten für ihren Verein handeln oder in dessen Auftrag tätig werden, kann der Verein von den Geschädigten in Anspruch genommen werden. Beispiel: Ein Vereinsmitglied verursacht einen Schaden an fremdem Eigentum bei einem Arbeitsdiensteinsatz für den Verein.

Seit 2013 hat sich die Haftungssituation der Vereine verschärft. Sowohl die Organe als auch die Mitglieder haben seither einen Anspruch darauf, dass der Verein sie von Schadenersatzansprüchen freistellt, die Dritte gegen sie erheben. Beispiel: Gegen den Vorstand des Vereins werden Ansprüche geltend gemacht, weil er es versäumt hat, einen Schneeräumdienst zu beauftragen, und jemand bei Glatteis gestürzt ist. Da der Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben für den Verein gehandelt bzw. nicht gehandelt hat, muss der Verein gegebenenfalls die Schadenersatzansprüche befriedigen, auch wenn sie gegenüber dem Vorstand persönlich geltend gemacht werden. Dies gilt allerdings nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln und nur, wenn die Organe bzw. Mitglieder unentgeltlich tätig waren (maximales Entgelt 720 Euro pro Jahr).

Vereinszweck weit definieren

Jeder Verein sollte daher eine Vereinshaftpflichtversicherung haben, über die auch die Mitglieder

versichert sind. Wichtig hierbei ist eine möglichst weite Auslegung des Vereinszwecks. So sollten beispielsweise auch Veranstaltungen wie Vereinsfeiern, zu denen auch vereinsfremde Personen kommen, versichert sein. Achtung: Insbesondere für Sportvereine besteht häufig schon Schutz über Rahmenverträge, die über Dachverbände wie die Landessportbünde bestehen. Hier muss dann nur geprüft werden, ob der Versicherungsumfang alle Aktivitäten des Vereins absichert, z. B. ob die gelegentliche Vermietung von Sportstätten an Vereinsfremde mitversichert ist. Nötigenfalls muss ein zusätzlicher Vertrag abgeschlossen werden.

Außerdem ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich, die entsprechende Schäden durch schuldhafte Pflichtverletzungen im Rahmen der (satzungsgemäßen) Tätigkeiten von Organen und Mitarbeitern des Vereins deckt, bei Dritten und dem Verein selbst. Hier gibt es Deckungsunterschiede insbesondere hinsichtlich der Frage, ob vorsätzliche Pflichtverletzungen mitversichert sind oder nicht.

Die Haftung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand haftet gegenüber dem Verein, wenn er bei der Geschäftsführung die aus seinem Amt resultierenden (Sorgfalts-) Pflichten schuldhaft verletzt oder die gesetzlichen Pflichten als Vertretungsorgan nicht ordnungsgemäß erfüllt und dadurch dem Verein ein Schaden entsteht. Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschränkt die Haftung von unentgeltlich (siehe oben) tätigen Vereinsvorständen im Innenverhältnis zum Verein und den Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das hilft aber z. B. nicht bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen aus dem Bereich des Steuerrechts, da diese eine mindestens grob fahrlässige Begehung voraussetzen. Besonders nachteilig kann sich in diesen Fällen auswirken, dass nicht der Verein ein Verschulden des Vorstands nachweisen muss, sondern dieser, dass er keine Pflichtverletzung begangen hat. Überdies besteht gesamtschuldnerische Haftung, so dass ein Vorstandsmitglied in Anspruch genommen werden kann, das den Fehler gar nicht selbst zu verantworten hat.

Gegenüber Dritten kann die aus einer deliktischen Handlung resultierende Ersatzpflicht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden – weder durch Satzung noch durch sonstige Vereinbarung. Das private Haftungsrisiko der Vereinsorgane ist nur durch eine D&O-Versicherung abzudecken, die auch unbedingt zu empfehlen ist. Abgesehen vom Schutz seiner Organe hat ein

Verein auch selbst ein Interesse an einer D&O-Versicherung, da hierüber auch der Schaden, den der Verein selbst erleidet, abgesichert ist.

Mitglieder mitversichern

Betätigen sich Mitglieder in ihrem Verein, indem sie z. B. Sport treiben oder Briefmarken tauschen, ist das eine rein private Beschäftigung. Wenn sie dabei jemandem einen Schaden zufügen, sind sie persönlich dafür haftbar. Entsprechende Scha-



Seit 2013 hat sich die Haftungssituation der Vereine verschärft. Sowohl die Organe als auch die Mitglieder haben seither einen Anspruch darauf, dass der Verein sie von Schadenersatzansprüchen freistellt, die Dritte gegen sie erheben.“

denersatzansprüche sind über jede handelsübliche Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Problematisch kann es erst werden, wenn Mitglieder im Auftrag des Vereins handeln, weil die Satzung oder die Vereinsübung das so vorsehen oder weil der Verein sie explizit mit einer bestimmten Aufgabe betraut hat. So gibt es z. B. Tausende von ehrenamtlich tätigen Übungsleitern, die Kinder und Jugendliche trainieren. Dabei kommt es zu Aufsichtspflichtverletzungen oder zu Unfällen, weil Gefahrstellen nicht beseitigt werden etc. Wie erwähnt, hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, wenn der Schaden nur leicht fahrlässig verursacht wurde. Bei grob fahrlässiger Verursachung besteht diese Freistellungsverpflichtung allerdings nicht.

Die naheliegende Lösung ist die Mitversicherung der Mitglieder über die Haftpflichtversicherung des Vereins. Verfügt dieser nicht über solch einen Vertrag, muss Schutz über eine Privathaftpflichtversicherung verschafft werden. Dabei ist zu beachten, dass ehrenamtliche Tätigkeiten eben keine privaten sind und daher eigentlich kein Versicherungsschutz besteht. Viele Anbieter sind aber dazu übergegangen, als ehrenamtliche Betätigungen nur solche in verantwortlicher Position anzusehen, z. B. als Vorstand eines Vereins. Andere versichern ehrenamtliche Tätigkeiten ausdrücklich mit. Dies ist bei der Auswahl des Versicherers zu beachten. ■

➔ FAZIT

Obwohl es Bemühungen des Gesetzgebers gibt, ehrenamtliches Engagement zu stärken, besteht nach wie vor ein sehr hohes Risiko für Vereine und die darin tätigen Personen, sich Haftungsansprüchen ausgesetzt zu sehen. Dem steht häufig eine Kultur des Verdrängens gegenüber. Ein Geschäftsführer einer GmbH, der nie daran denken würde, auf Haftpflichtversicherungsschutz zu verzichten, sieht das als Vereinsvorstand wahrscheinlich viel entspannter, ohne dass es dafür Anlass gäbe. Es ist sicher Aufgabe eines guten Vermittlers, hier Überzeugungsarbeit zu leisten. Viel Erfolg dabei!